Landtags-Verhandlungen.

Abgeordnetenhaus.

3. Sitzung vom 18. November 1892. 11 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Verbindung mit der Denkschrift über die Steuerreform.

Finanzminister Miquel: Da in den vorgelegten Drucksachen die neuen Gesetzentwürfe nach allen Richtungen motivirt sind, beschränke ich mich in der Einleitung der Diskussion auf einige erläuternde Ausführungen. Zuvörderst darf ich wohl mit Ihrer aller Zustimmung feststellen, daß dieses Reformwerk der getreue Abdruck derjenigen Zusagen und Versprechungen ist, welche die Regierung bei dem ersten Schritte auf der Bahn der gerechten Vertheilung der Staats- und Einkommensteuern abgab. Von vornherein sprach da die Regierung aus, daß ihre Absicht nicht sei, bei dem Reformwerk die Einnahmen der Staatskasse zu erhöhen, sondern die Mehrerträge aus der neuen Einkommensteuer zu verwenden, um die weitere Reform zu erleichtern. Dieses Wort löst die Regierung jetzt ein. Noch heute, trotzdem die Finanzlage des Staates sich in keiner Weise gebessert hat und augenblicklich ein ganz trübes Gesicht zeigt, hält sie an dieser Zusage fest. Andererseits wäre es geradezu unverantwortlich, wenn sie in der gegenwärtigen Finanzlage auf feste, sichere Einnahmen verzichten sollte, welche sie in den Realsteuern besitzt, ohne den entsprechenden vollen Ersatz dafür zu haben. In den Motiven des neuen Einkommensteuergesetzes betonte die Regierung von vornherein, daß jede Steuerreform ihre natürliche Schranke an der allgemeinen Finanzlage finde, und dieser Gesichtspunkt muß auch heute maßgebend sein. Wenn Sie nicht geneigt wären, der Regierung in dieser Richtung entgegenzukommen, wäre die Reform undurchführbar. (Sehr richtig! rechts.) Auf der materiellen Seite bewegt sich die Reform in dem Kreise derjenigen Anschauungen, Wünsche und Anträge, welche seit Jahrzehnten in der Landesvertretung vielfach beredten Ausdruck gefunden haben und sich schließlich in dem § 82 des neuen Einkommensteuergesetzes verkörpert haben. Seit 1865, wo bereits in dem Bericht der Budgetkommission die Nothwendigkeit einer allmäligen Verwandlung der Grund- und Gebäudesteuer in Kommunalsteuern betont wurde, ist fast in jeder Session von Rednern aller Parteien der Gesichtspunkt der Nothwendigkeit einer Verminderung der Bodenbelastung einerseits und einer Erleichterung der Kommunen andererseits vertreten worden. Dieser Gedanke, der aus vorhandenen Mißständen entsprang, war aber noch nicht völlig klar und man war über die Art der Ausführung nicht einig. Ein Redner stellte bei der Forderung der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer die Erleichterung der Kommunen in den Vordergrund; der Andere dachte dabei an die Kreise, der dritte an die Provinzen, der vierte will eine Vertheilung unter diesen verschiedenen Körperschaften, wieder Andere wünschen die Beseitigung der Doppelbesteuerung und der Vorbelastung des Grund und Bodens und der Gewerbe; der Eine will die Realsteuern in Kommunalsteuern verwandeln, der Andere den Kommunen Geldgeschenke machen durch Zuwendung bestimmter Summen aus den Erträgen dieser Steuern. In Allem war weder Klarheit, noch Uebereinstimmung. Der Zeitpunkt für die Reform war auch noch nicht da. Ich glaube nicht, daß in der großen Mehrheit des Hauses große Spaltungen und Meinungsverschiedenheiten über die Grundlage der Reform noch vorhanden sind. Wenn wir jetzt in den Zielen und Wegen im Allgemeinen einig sind, so haben wir zugleich glücklicherweise in diesem Augenblick ein Zusammentreffen von glücklichen Umständen, welche die Ausführung auch finanziell möglich machen. Wenn Sie diesen Augenblick, wo wir 40 Millionen Mark in der Hand haben, die noch nicht zu anderen Zwecken verwendet oder bestimmt sind, wo wir die Mittel aus den Ueberweisungen der Korn- und Viehzölle an die Kreise für die Reform verwenden können, vorübergehen lassen, wenn Sie über diese Mittel disponiren, ohne daran eine grundlegende Reform zu knüpfen, so müssen Sie sich sagen, daß ein solcher Zeitpunkt vielleicht niemals wiederkehrt, jedenfalls nicht bei unseren Lebzeiten, und daß, wenn Sie jetzt die Reform dilatorisch behandeln, Sie sie wahrscheinlich unmöglich machen. Worin liegt nun die bisherige Klage und Beschwerde über das Steuersystem? In den Motiven des neuen Einkommensteuergesetzes heißt es: wenn die Personalsteuer im Sinne dieses Gesetzes reformirt wird, so wird sie die Hauptträgerin des ganzen staatlichen Steuersystems; in den Vordergrund wird die Leistungsfähigkeit treten; die Personalbesteuerung wird die Realbesteuerung überragen und wird schließlich mit ihr, weil beide auf entgegengesetzten Prinzipien beruhen, völlig unverträglich werden, die eine oder andere wird in Zukunft weichen müssen. Wir stehen nun vor der Frage, auf welche Seite wir uns neigen sollen. Sie werden aus der Denkschrift sich überzeugt haben, daß dies gemischte Staatssteuersystem, das Nebeneinanderbestehen von Personal- und Realsteuern nicht aus volkswirthschaftlichen, sondern aus fiskalischen Gesichtspunkten entstanden ist. Ein solcher Zustand ist erträglich, so lange die Personalsteuer noch unbedeutend ist, unerträglich wird er aber, wenn, wie heute, das volle Einkommen, einerlei aus welchen Quellen es hervorgeht, durch die Steuer erfaßt wird. In der Denkschrift ist ausgesprochen, der Aufbau der Staatssteuern auf dem Prinzip der Leistungsfähigkeit ist absolut unverträglich mit dem Bestehen der Realsteuern neben der Personalsteuer. Die Personalsteuern untersuchen die Steuerkraft des Einzelnen und berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse, das thun die Realsteuern nicht, weder die Grund-, noch die Gebäude-, noch auch die Gewerbesteuer. Diese stehen also im vollen Gegensatz zum Prinzip der Leistungsfähigkeit. Es kommt noch hinzu, daß erstens unser Realsteuersystem ein sehr unvollkommenes ist, zweitens daß wir nicht in der Lage sind, in Preußen das bestehende Realsteuersystem wesentlich zu verbessern. Unsere Grundsteuer ist schon ursprünglich ungleich veranlagt bei der großen Ausdehnung des Grundbesitzes in Preußen und bei den verschiedenen klimatischen und Verkehrsverhältnissen. Die Grundsteuer wird erhoben nach der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, die Gebäudesteuer nach dem Durchschnitt der erhobenen Miethe, die Gewerbesteuer nach dem Jahresertrag und dem Anlage- und Betriebskapital. Eine Harmonie in dies System zu bringen, ist nach meiner Ueberzeugung ein ganz vergeblicher Versuch und wird niemals gelingen. Versuche sind gemacht, aber an den Schwierigkeiten gescheitert, besonders bei der Unterscheidung zwischen Rente und Betriebskapital im einzelnen Falle. Die Meinung, daß das Realsteuersystem an und für sich rationell wäre neben der Personalsteuer, wird im Hause nur wenige Vertreter finden. Selbst Diejenigen, die der Beibehaltung dieses gemischten Systems geneigt wären, müssen sich doch sagen, daß eine gründliche Reform der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nothwendig werden würde; diese ist aber in Preußen unausführbar. Dieser Gesichtspunkt hat die Staatsregierung nothwendig dahin führen müssen, daß sie sagt, mit halben Maßregeln ist hier nichts gethan, eine gründliche Reform ist nur dann befriedigend und heilt die vorhandenen Uebelstände, wenn sie eine Reform an Haupt und Gliedern ist. Die Realsteuern sind innerhalb des Staats entwickelungsunfähig, als Kommunalsteuern sind sie entwickelungsfähig, da kann die Veränderung der Werth- und Ertragsverhältnisse zweckmäßige Berücksichtigung finden. Wenn die Klagen über die Noth der Gemeinden berechtigt sind, wenn es richtig ist, daß das ins Ungemessene Anwachsen der Zuschläge zur Personalsteuer bei festen Ausgaben und schwankenden Einnahmen immer unerträglicher wird, dann wird kein anderer Weg übrig bleiben, als daß der Staat zu Gunsten der Gemeinden auf die Realsteuern verzichtet. Ueberall kommen wir auf denselben Satz: das System muß geändert werden. Nun sind ja gegen dieses als ein Ergebniß der modernen Entwickelung erhebliche Bedenken aufgeworfen: ein natürliches, aus der Gewohnheit der vergangenen Zeit entstandenes Gefühl macht viele Bedenken geltend gegen die Aufgabe der Grund- und Gebäudesteuer, weil letztere eine so sichere Grundlage der Staatssteuern bilden, daß es sehr kühn ist, darauf zu verzichten. Die Erfahrung lehrt aber, daß auch die Einkommensteuer, namentlich in ihrer heutigen Gestalt, eine recht sichere, durchgängig gleichmäßige, mit dem Wohlstand der Bevölkerung steigende ist. Die Realsteuer hatte im Jahre 1820 eine sehr große Bedeutung, da sie 18 pCt. der damaligen gesammten Staatsausgaben ausmachte. Das ist heute anders. Die Grundsteuer kann heute nicht mehr anwachsen, sondern nur noch abnehmen. Die Einkommensteuer, die früher bis in die alleruntersten Stufen ging, hatte zwar längst nicht einen so sicheren Ertrag, als die Grundsteuer; aber heute, wo das Schwergewicht des Einkommens dieser Steuer in die obersten Stufen verlegt ist, da hat diese Frage einen ganz anderen Charakter bekommen. Vom finanziellen Standpunkte kann man also Bedenken gegen den Verzicht des Staates auf die Realsteuern nicht erheben. Nun sagt man, die Grundsteuer jedenfalls, zum Theil auch die Gebäudesteuer hat den Steuercharakter gänzlich verloren; ein großer Theil der Besitzer habe die Grundstücke bereits erworben abzüglich der Grundsteuer. Wenn diesen nun die Grundsteuer erlassen wird, so ist das eine Schenkung an die Besitzer. Wie kommt der Staat dazu? Wenn Sie das Ueberweisungssystem wählen wollten, wenn Sie die Hälfte der Grundsteuer an die Gemeinden wiedervertheilten, dann könnte dieser Gesichtspunkt von Bedeutung sein. Dieser Reform gegenüber aber paßt der ganze Einwand gar nicht. Wir wollen nicht die Steuerpflicht der Objekte aufheben, sondern nur umgestalten. Dieser ganze Einwand kann unter solchen Umständen hier in keiner Weise von Bedeutung sein. Aber man kann auch nicht behaupten, daß die Grund- resp. Gewerbesteuer zur Rente geworden ist. Man sagt nun, die Verwandlung der Realsteuern in Kommunalsteuern ist bei den Gemeinden ja möglich, sie trifft aber nicht zu bei den Gutsbezirken, denn diese erheben keine Steuern; da tritt also der Charakter eines Geschenks oder, wie die Herren von der freisinnigen Partei sagen, der agrarische Charakter der Reform in den Vordergrund. Wir haben aber auch eine große Anzahl von Gemeinden, die keine Steuer erheben. Wollen Sie diese auch von der Beseitigung der Realsteuern als Staatssteuern ausschließen? Andere Gemeinden erheben nur sehr unbedeutende Steuern. Was wollen Sie da anfangen? Wir wollen aber nicht den Gemeinden vorschreiben, daß sie verpflichtet sein sollen, die Gesammtheit der vom Staate aufgegebenen Steuern als Kommunalsteuern weiter zu erheben, sondern jeder Gemeinde überlassen, nach Maßgabe ihrer Ausgaben das richtige Verhältniß zwischen Real- und Personalsteuern festzustellen. Wo ist denn da ein prinzipieller Unterschied zwischen Gemeinden und Gutsbezirken? Sie können nicht die Grundbesitzer ausnehmen wollen, welche zufällig Gutsbezirke besitzen. Das wäre doch eine völlig unmögliche Ungerechtigkeit. Die Frage der Gutsbezirke ist gelöst worden durch die Landgemeindeordnung, sie liegt nicht auf steuerlichem, sondern auf politischem Gebiet. Wenn Sie sagen, die Gutsbezirke tragen zu wenig Lasten, so liegt das auf dem Gebiete der Gemeindeorganisation. Was hat aber diese Frage für eine Bedeutung gegenüber der gesammten Entlastung des Grundbesitzes in ganz Preußen? Glauben Sie, daß der hannoversche oder schleswigsche Bauer diese Belastung weiter zu tragen gewillt ist, nur damit nicht auch den Gutsbezirken diese Erleichterung zutheil wird? Man sollte auch die Belastung der Gutsbezirke nicht allzu gering anschlagen; nach den Anlagen zur Landgemeindeordnung ist sie doch sehr bedeutend. (Sehr richtig!) Darnach betragen die Kreis- und Kommunallasten in den östlichen Provinzen 17 536 000 Mark, während die gesammte, in den Gutsbezirken aufkommende Grundsteuer nur 9 387 000 ℳ beträgt. Hier haben wir allerdings für öffentliche Lasten noch eine sehr erhebliche Ausgabe selbst nach dem Verzicht des Staates auf die Realsteuern. Diese Lasten aber werden gerade in den östlichen Provinzen in Zukunft sehr erheblich steigen. Wenn die Ueberweisungen aus der lex Huene, die ja auch zu ⅔ nach der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt waren, aufhören, werden die Kreissteuern gerade in den östlichen Provinzen sehr erheblich wachsen, und die Gutsbezirke haben die Kreissteuern genau so gut zu tragen wie die einzelnen Gemeinden. Also auch nach dieser Richtung findet eine Ausgleichung statt. Nun ist dem ganzen Programm vorgeworfen, es sei agrarischer Natur überhaupt, namentlich käme das platte Land viel besser dabei weg wie bisher. Ich würde auf diesen Vorwurf auch nicht das mindeste Gewicht legen, sofern er nicht auch enthielte, daß die Reform zu einer ungerechten Vertheilung der Steuerlasten führe. Wenn eine Reform auf richtigen Prinzipien beruht, ist es gleich, wem sie zu Gute kommt; sie wird immer demjenigen zu Gute kommen, der bisher überlastet war. War das Land bisher überlastet, so wird die Regierung dem Lande zu Gute kommen; sind die Städte überlastet, den Städten. Wenn man den Maßstab der Kopfzahl nimmt, so würde man viel eher behaupten müssen, diese ganze Reform ist nicht agrarisch, sondern urbarisch. (Bewegung. Zuruf des Abg. Rickert.) Ich mache den Abg. Rickert vor Allem auf folgende Zahlen aufmerksam. In den Städten kommen auf an Grundsteuer in der ganzen Monarchie 29 ₰, an Gebäudesteuer 2,23 pro Kopf, macht 2,52 ℳ zusammen. Auf dem platten Lande kommen auf an Grundsteuer 2,00 ℳ, an Gebäudesteuer 47 ₰, Summa 2,47 ℳ Der Durchschnitt im ganzen Staat beträgt 2,49 ℳ, folglich bleibt das Land hinter diesem Durchschnitt nur um 2 ₰ zurück. Nun kommt aber die Gewerbesteuer. Nach einer sorgfältigen Zusammenstellung nach der Veranlagung für 1892/93 fallen auf den Kopf 64 ₰ und davon nur 24 ₰ auf das platte Land. Alles Uebrige fällt den Städten zu. Wie kann man nun von einer agrarischen Tendenz dieser ganzen Reform sprechen? Das Land bekommt eine bis dahin fixirte Steuer. Die Städte bekommen eine wachsende Gebäudesteuer und eine wachsende Gewerbesteuer. (Sehr richtig!) Nun sagt Herr Richter: „Ja, die Einkommensteuer!" Kann denn Berlin dafür, daß in Berlin viele steuerkräftige Leute wohnen? Ich bin erstaunt gewesen, daß eine politische Partei ein Wahlflugblatt zur Empfehlung ihres Kandidaten in Berlin versendet, worin es heißt, wir müssen einen Kandidaten wählen, der dafür sorgt, daß Berlin nicht so viel Vermögenssteuer zahlt! (Heiterkeit.) Dem Staate ist es ganz gleichgültig, wo die steuerpflichtigen Zensiten wohnen. Sie werden vom Staate herangezogen nach ihrer Leistungsfähigkeit, zu welcher Gemeinde sie auch gehören. Die Gemeinde soll glücklich sein, die viele solche steuerpflichtigen Elemente enthält. Es würden viele Städte in dieser Beziehung gern mit Berlin tauschen. Wir haben allerdings vorschlagen müssen, daß die Entschädigungen für die Aufhebung der Steuerfreiheit, welche auf Grund des Gesetzes von 1861 gewährt worden sind, zurückzuzahlen sind, so weit sie nicht durch Singularsuccession in eine andere Hand übergegangen sind. In letzterem Falle können sie nicht zurückgezahlt werden, denn der jetzige Besitzer hat die Grundsteuerfreiheit nicht bekommen, als er das Grundstück erwarb, und derjenige, der die Entschädigung bekam, hat von der Aufhebung der Grundsteuer keinen Vortheil. Beim Verbleiben des Besitzes in derselben Familie hat die Staatsregierung es für richtig gehalten, diese Entschädigung zurückzuziehen. Fällt die Grundsteuer weg, so fällt naturgemäß auch die Voraussetzung zur Entschädigung weg. Zivilistisch ist die Berechtigung dieser Sache nicht zu konstruiren, aber staatsrechtlich verhält es sich anders. Wenn die Realsteuer aus dem Staatssteuersystem ausscheidet, beruht das Staatssteuersystem lediglich auf der Einkommensteuer. Ein sehr bedeutender Grund zur Unzufriedenheit, ein weit verbreitetes Gefühl ungerechter Belastung durch die Kommunalbesteuerung wird von nun an aus dem preußischen Staate verschwinden. Der Staat hatte die Realsteuern bisher im Wesentlichen in Beschlag genommen, um so weniger waren die Gemeinden in der Lage, in angemessener Weise diejenigen Objekte, welche von einem großen Theile der Gemeindeausgaben eine Werthsteigerung erfahren, zur Besteuerung heranzuziehen. Die Bestimmungen der Reichsgesetze haben in Preußen namentlich durch das Verbot der Getränkeaccise die Entwickelung des indirekten Steuersystems hintenangehalten; es blieb den Gemeinden also bei den steigenden Ausgaben aller Art kaum etwas Anderes übrig, als das Schwergewicht auf die Personalbesteuerung zu legen. Das ist ebenso ungerecht in der Gemeinde, wie das Nebeneinanderstehen der Realsteuer und Personalsteuer im Staat. Neben ihrer Eigenschaft als Glied des Staates ist die Gemeinde auch ein wirthschaftlicher Körper: hier das Arbeitseinkommen und das reine Kapitaleinkommen, welches einen Vortheil von den Gemeindeausgaben gar nicht hat, vorzugsweise heranzuziehen, stellt die Sache auf den Kopf. Daß vielfach in den letzten Jahren die Realobjekte gar nicht herangezogen worden sind, und alle Einnahmen gewonnen werden auf dem Wege der Zuschläge zur Einkommensteuer, ist nicht bloß eine Ungerechtigkeit, eine schlechte Vertheilung der Gemeindelasten, sondern zugleich eine große Gefahr für das ganze Finanzwesen der Gemeinde. Das Schwergewicht der Gemeindeeinnahmen auf Personalsteuern zu verlegen, heißt, sich auf ein schwankendes Rohr verlassen. Von Zufälligkeiten hängt es ab, ob ein Gewerbebetrieb, auf dem die Wohlfahrt der Gemeinde beruht, erhalten bleibt; vom Zufall hängt es ab, ob ein reicher Mann dort lebt oder stirbt, ob er bleibt oder zieht. Je größere Zuschläge erhoben werden, desto mehr wird er aus den kleinen Gemeinden auswandern in die großen Städte, wo die Zuschläge verhältnißmäßig geringer sind. (Sehr richtig.) Ich habe Jahre lang mich mit diesen Kommunalfragen beschäftigt, habe mit steigender Sorge auf diese Entwickelung geblickt. Wenn hier nicht Wandel geschaffen wird, können wir in schwierigen Zeiten zu einer großen Katastrophe kommen. Soll der Staat in Zukunft allein auf die Personalsteuern angewiesen werden, so muß er auch sicher sein, daß nicht durch ungemessene Zuschläge bis zu 600 Prozent die Richtigkeit der Veranlagung unwiderbringlich in Gefahr gestellt wird. Eine Veranlagung, die schließlich zu einer Belastung des Einkommens bis zu 24 pCt. führt, muß, ob bewußt oder unbewußt, eine unrichtige sein. Wir haben es hier also mit einem wichtigen Staatsinteresse zu thun, das mit dem der Gemeinden vollkommen harmonirt. Es ist ein glücklicher Umstand, daß wir genöthigt sind, gleichzeitig die Staatssteuern und die Gemeindesteuern zu reformiren. Wer im Staat mehr belastet ist, wird in der Gemeinde minder belastet und umgekehrt. Für die ausfallenden 35 Millionen Mark muß Ersatz geschaffen werden. In dieser Beziehung ist die vorgeschlagene Ergänzungssteuer eine Ersatzsteuer. Die 35 Millionen sind nothwendig, weil wir nach Prüfung der Uebersichten über die eingelegten Berufungen und Beschwerden betreffs der Veranlagung auf mehr als 40 Millionen definitiver Mehreinnahmen nicht zu rechnen haben. Sie repräsentiren hier nicht den Gegensatz gegen die Staatskasse, Sie repräsentiren den Staat. Nun sagt man, diese 40 Millionen werden sich in 45 im nächsten Jahre, in 50 im folgenden, in 100 Millionen bei Ausgang dieses Jahrhunderts verwandeln. Ja, woher wissen diese Propheten das? Mit dem steigenden Wohlstand steigt natürlich auch das Staatseinkommen; wenn wir daran nicht glaubten, wäre es um unseren Staat bedenklich bestellt. Aber wozu sind denn diese steigenden Einnahmen vorhanden? Doch um die steigenden Ausgaben zu decken. Wer kann die Behauptung aufstellen, daß wahrscheinlich auch die Ausgaben des Staates sich vermindern? Die Aufgaben des Staates können wir schon heute nicht in zureichendem Maße erfüllen, und es kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Ausgaben stetig steigen. Wir können also nur ausgehen von dem Verhältniß der jetzigen Ausgaben und jetzigen Einnahmen. Man sagt nun, der Werth der Ueberweisungen aus der lex Huene sei mit 24 Millionen zu niedrig angenommen. In der Denkschrift ist überzeugend dargethan, daß man eine höhere Berechnung nicht verantworten kann. Das letzte Jahr müssen wir als extraordinaires unberücksichtigt lassen. 1889/91 kamen wir durchschnittlich auf 39 Millionen, während 1889, was keine gute Ernte brachte und schon unter dem Eindruck der Erhöhung der Zölle von 1887 litt, 29 Millionen ergab. Jetzt sind die Zölle auf 3 ℳ 50 ₰ reduzirt, und daher werden wir auf keinen höheren Durchschnittssatz als 24 Millionen kommen können. Allerdings wachsen Bevölkerung und Getreideeinfuhr, aber die inländische Produktion kann auch wachsen, (Abg. Rickert: nein! Rufe rechts: ja!) und hervorragende Sachverständige, z. B. der Geheime Rath Thiel — ich glaube, der weiß von landwirthschaftlichen Dingen wohl eben so viel, wie die Herren, die mich da unterbrachen (Heiterkeit) — sind derselben Meinung. In Jahren mit guter Ernte können doch die Einnahmen aus den Zöllen auch erheblich niedriger sein. Von vorsichtigen Finanzmännern ist mir vorgeworfen worden, daß ich sichere Einnahmen aus Grund- und Gebäudesteuern gegen schwankende, ja möglicherweise in ihrem Bestande bedrohte Ueberweisungen weggebe. Allerdings ist das ein Risiko für den Staat, aber fasse ich die gesammten Interessen des Landes ins Auge, da kann der ganze Staat ein Risiko eher tragen, als die kleine Gemeinde oder der Kreis. (Sehr richtig! rechts.) Wie die Ernteergebnisse auf die Ueberweisung aus den Viehzöllen wirken, sehen wir aus den letzten Monaten. Wir hatten April noch eine Einnahme von 84 300 000, Mai 8 181 000, Juni 6 528 000, Juli, wo allerdings die Abrechnungen aus den Lagerbeständen hinzukommen, 16 400 000, August 4 593 000, September 3 127 000, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Oktober noch ungünstigere Einnahmen bringen. 1891 betrugen dagegen die Einnahmen im August 8 Millionen gegen heutige 4½ Millionen und im September 10 Millionen gegen heutige 3 Millionen. Nach dem Allen wird da auf die Dauer der Durchschnitt nicht höher als 24 Millionen anzunehmen sein. Es bleiben also noch 35 Millionen zu decken, und da komme ich nun auf die pièce de résistance, die Vermögenssteuer. Nehmen thut jeder gern, das Geben ist schon schwieriger. (Heiterkeit.) Aber hier geht es nicht ohne Geben ab, die 35 Millionen müssen wieder einkommen; wir streiten uns nur über die Art, wie dieses Ziel erreicht werden soll. Da hat die Regierung eine Ergänzungssteuer vorgeschlagen. Ihr Name hat auch eine Bedeutung; die „Freisinnige Zeitung" verhöhnt mich allerdings wegen desselben, es sei nur ein verschämter Ausdruck, man wage nicht, Vermögenssteuer zu sagen. Die Ergänzungssteuer hat die Form einer Vermögenssteuer; ihr Zweck im Steuersystem ist der der Ergänzung. Sie soll Lücken der Einkommensteuer ausfüllen, die Steuerkraft des fundirten Einkommens gerechter erfassen, was die Einkommensteuer nicht kann. Sie steht ihrer inneren Natur nach — das trägt vielleicht zur Beruhigung ängstlicher Gemüther bei — in bestimmtem Verhältniß zur Einkommensteuer. Um welchen Betrag das fundirte Einkommen steuerkräftiger ist als das nicht fundirte, kann man nicht mit einem generellen Satz bemessen. Hat aber die Gesetzgebung einmal ½ pro Mille auf das Vermögen und 4 pCt. auf das Einkommen als richtigen Steuersatz angenommen, so muß dieses Verhältniß bleiben; eine einseitige Erhöhung der Vermögenssteuer würde ich für völlig unzulässig halten. Wollen Einzelne sich mit dieser natürlichen Versicherung noch nicht zufrieden geben, so habe ich nichts dagegen, das auch in Paragraphen auszudrücken. Es handelt sich also nicht um eine Verdeckung der wahren Natur dieser Steuer, sondern um einen berechtigten Namen derselben, der ihr die richtige Stellung im Steuersystem giebt. Zur gerechten Heranziehung der Steuerkraft ist diese Ergänzungssteuer nothwendig. Hat ein Gewerbetreibender mit zehn Millionen Vermögen zwei Jahre hintereinander eine Unterbilanz, so kann ihn die Einkommensteuer nicht heranziehen, da er kein Nettoeinkommen hat; hat ein Grundbesitzer mit 20 000 Morgen schuldenfreien Besitzes wegen einiger schlechter Ernten oder anderer Unfälle kein Nettoeinkommen, so bleibt er einkommensteuerfrei. Ist das richtig? Sie verlieren doch darum nicht ihre Steuerkraft und ihre Verpflichtungen gegenüber Staat und Gemeinde. Wenn Jemand nutzbare Theile seines Vermögens aus spekulativen oder Luxusgründen außer Produktion setzt, hört dadurch seine Steuerkraft auf? Wenn von zwei Brüdern — das ist ein thatsächlich vorgekommener Fall —, die beide 200 000 ℳ erben, der eine sein Geld in preußischen Konsols anlegt, so zahlt er Einkommensteuer, der andere, ein spekulativer Kopf, legt den größten Theil seines Vermögens in Baustellen in Rixdorf an. Er ist heute weit reicher als der andere, zahlt aber nichts, weder an den Staat, noch an die Gemeinde. Bedarf da nicht die Einkommensteuer einer Ergänzung, die freilich erst heute, nicht aber schon bei Einbringung der Einkommensteuer möglich war? Ein Ausgleich ist ferner zwischen dem wohlhabenden Manne, der der Sicherheit wegen sein Geld zu niedrigen Zinsen anlegt, und zwischen einem anderen, der auf die Anlegung seines Vermögens zu größeren Zinsen angewiesen ist, nöthig. Ich will abwarten, ob Sie mit einer anderen Form diese Ergänzung der Einkommensteuer bewirken können. Bei wachsender Kultur, wachsendem Wohlstand und Reichthum hat die Ergänzung allerdings eine wachsende Bedeutung; denn dann sind immer mehr Steuerpflichtige in der Lage, Theile ihres Besitzes außer Produktion zu setzen. Zum Beweise dessen brauchen wir nicht nach dem alten Rom oder Griechenland zu gehen, wir haben dafür heute in England und auch in Deutschland Beispiele. Das ist keine ungerechte Behandlung der reichen Leute. Diese Steuer hat vielmehr nur den Zweck, die reichen Leute nicht günstiger zu behandeln, als die ärmeren. Wie würde das erst in Zukunft sein, wenn die Grund- und Gebäudesteuer aufgehoben ist? Aber dies ist nicht einmal der entscheidende Grund für die Vermögenssteuer, sondern diese soll nur zweckmäßig und zutreffend die Entscheidung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen ermöglichen. Auf die Dauer kann nicht ein Arzt, Gelehrter, Advokat, der kleine Bauer mit wenigem Besitz, der Handwerker mit demselben Satze besteuert werden, wie der, welcher vererbliches Vermögen besitzt. Mit einem Arzte mit fünf Kindern, der 7000 ℳ Einkommen häufig unter Gefahr seines Lebens und mit großen Anstrengungen erwirbt, nichts erübrigen kann, mit Sorge der Zukunft seiner Kinder entgegensehen muß, wenn er dienstunfähig wird, können Sie nicht so verfahren, wie mit dem benachbarten Zensiten, der ein großes Vermögen hat, das er seinen Kindern einst hinterlassen kann. Das widerspricht dem Gerechtigkeitsgefühl, und wenn wir auf die Personalsteuer unser ganzes staatliches Steuersystem stützen wollen, so dürfen Sie diesen Stachel nicht stecken lassen. Streitig ist höchstens die Forderung dieses Postulats. Für mich ist das Wesen der Sache das Wichtigste, die Form sekundair; aber die vollkommenste Form ist die, die wir vorgeschlagen haben. In der Erbschaftssteuer liegt allerdings auch eine Heranziehung des fundirten Einkommens, aber doch eine mit schweren Mängeln behaftete, die der Vermögenssteuer nicht anhaften. Allerdings habe ich selber im vorigen Jahre eine Erbschaftssteuer vorgeschlagen, aber nur mit ½ pCt., die nicht drückte und im Wesentlichen nur eine Kontrollmaßregel war. Was müßten wir aber für Sätze erheben, wenn die Erbschaftssteuer 35 Millionen einbringen sollte! Kein Staat hat bei Deszendenten und Aszendenten und Ehegatten eine höhere Erbschaftssteuer als 1 pCt. Um 35 Millionen zu erzielen, kämen wir aber zu 2 pCt. für alle Verwandte in gerader Linie und Ehegatten, für Geschwister und für Stiefkinder 6 pCt. und für die entfernteren Verwandten 12 pCt. (Heiterkeit.) Da kann die Wahl zwischen einer Erbschaftssteuer mit solchen Sätzen und einer Jahr aus, Jahr ein gleichmäßig veranlagten Vermögenssteuer nicht schwer sein. Bei Deszendenzen hat die Erbschaftssteuer einen ganz anderen Charakter als bei entfernteren Verwandten. Wo neben dem Vermögen noch Erwerb nöthig war, wird die Lage der Kinder im Todesfall meistens ungünstiger. Da würden so hohe Sätze ganz gewaltig wirken. Die Erbschaftssteuer ist um so drückender, weil sie von der Lebensdauer in der Familie abhängt und bei erblichen Anlagen die Sterbefälle sich in kurzer Zeit wiederholen. Auch die Kontrolle müßte bei der Erbschaftssteuer viel schärfer sein. Mit Feuer und Schwert müßte man die Umgehungen der Steuer durch Schenkungen zwischen Lebenden verfolgen. Dieses System hat Frankreich so korrumpirt. Wer mir einen besseren Weg zeigen kann, als wir hier vorschlagen, dessen Vorschlag werde ich auf das Sorgfältigste prüfen. Eine Unterscheidung innerhalb der Einkommensteuer selbst zu treffen, wäre ein ganz roher Weg, der das Ziel nicht erreichte. Dann wäre auch eine viel schärfere Deklaration erforderlich. Wenn bei der jetzigen Deklaration deklarirt wird, so und so viel Einkommen aus Grundbesitz, aus Gewerbe u. s. w. — deckt denn dieser Betrag das fundirte Einkommen? Mit nichten! Es ist gemischtes Einkommen; denn wo bleibt dabei die Arbeitsleistung des Besitzers? Beim Handel und Gewerbe kann einer mit kleinem Vermögen große Erträge erzielen, wenn er fleißig ist, und ein anderer aus großem Vermögen geringere Erträge. Sie können bei dieser Form nicht zwischen Arbeitseinkommen und Besitzeinkommen unterscheiden. Alle Versuche in dieser Beziehung sind auch in anderen Ländern gescheitert; in Italien hat man einen ganz willkürlichen Zuschlag dem fundirten Einkommen auferlegt, was man dort selbst als einen traurigen Nothbehelf ansieht. Können Sie aber wirklich dieses Räthsel lösen, Arbeitseinkommen und Besitzeinkommen zu unterscheiden, wo ziehen Sie dann die Schulden ab, auf welcher Seite und nach welchen Grundsätzen? Nehmen Sie wie bei der Grundsteuer einen bestimmten Durchschnittssatz des Ertrags und unterscheiden Sie nicht zwischen den besonderen Verhältnissen, so verlassen Sie das Prinzip der Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Es wäre also ein Rückfall in in das System, welches wir eben dieser Mängel wegen verlassen wollen. Warum will man diese Form lieber als die Vermögenssteuer? Bezahlt wird doch in beiden Fällen gleichviel, denn es sollen 35 Mill. Mark herauskommen. Eine Gefahr, es könnte die Vermögenssteuer trotz Landtag und trotz Regierung benutzt werden, um sie ganz unverhältnißmäßig und fortwährend bis zur Vermögenskonfiskation zu erhöhen, könnte doch in der anderen Form ebenso gut liegen. Im Gegentheil, diese Form würde noch verwüstender sein, weil sie ungleich und ungerecht ist. Die Vermögenssteuer ergreift alle Besitzarten gleichmäßig und löst auf diese Weise die Frage der Kapitalrentensteuer. Zum ersten Male wird mit einer Steuer auch das Kapital herangezogen, welches bisher auch bei dem Ertragssteuersystem einen ganz ungerechtfertigten Vorzug hatte. Die Vermögenssteuer vermeidet alle Klassengegensätze; jede Besitzart nutzbarer Natur wird gleichmäßig herangezogen in Stadt und Land und gleichviel ob Grundeigenthum oder Besitz aus Gewerbetrieb oder Kapital. Geht eine bestimmte Besitzform zurück, so geht auch die Vermögenssteuer zurück, während die Grundsteuer auch beim Rückgang des Grund und Bodens stabil blieb. Die Vermögenssteuer ist daher eine Steuer von Dauer und hängt nicht von den Veränderungen im wirthschaftlichen Leben ab, sie paßt auf alle Zustände, weil sie allen Zuständen folgt. Die Vermögenssteuer berücksichtigt endlich die individuelle Lage des einzelnen Steuerpflichtigen, sie zieht die Schulden ab und besteuert nur das Reinvermögen. 17 Milliarden Schulden liegen auf dem Grund und Boden in Preußen, die bis dahin mitversteuert werden müssen. Die Vermögenssteuer wird dieser Thatsache gerecht. Erwägen Sie die Sache ruhig und stellen Sie sich nicht vor den Gedanken einer neuen Steuer, so werden Sie finden, daß die Vermögenssteuer die auch dem Gerechtigkeitssinn der Schweizer entspricht, welche die nüchternen Holländer sogar an Stelle der Einkommensteuer eingeführt haben, was ich nicht für richtig halte, nicht eine Erfindung eines Steuergelehrten ist, sondern die thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt. Ist sie etwa drückend durch ihre Höhe? Wenn ein Inhaber eines nutzbaren Reinvermögens von einer Million 500 ℳ zahlt, so ist das keine drückende Steuer. Die Vermögenssteuer ist auch nicht schwieriger zu veranlagen, als die Einkommensteuer. Sie dringt auch nicht tiefer in die Familienverhältnisse ein, denn wir haben das ganze Mobiliar freigelassen. Allerdings setzt sie eine Deklaration des Vermögensbestandes voraus. Die haben wir aber schon, denn Grund und Boden wird katastrirt, der Gewerbeertrag, Kapitalsanlagen, Betriebskapital werden bereits bei der Gewerbesteuer ermittelt und den Kapitalbesitz kann man schon nach den bisherigen Zinsangaben schätzen, also so geheimnißvolle Dinge kommen durch die Vermögenssteuer nicht ans Tageslicht. Wozu wird sie denn erhoben? Um den Verzicht des Staates auf die Realsteuern zu ermöglichen. Die Erträgnisse fließen nicht in die Staatskasse, sondern in die der Gemeinden. Der Grundbesitz wird im Staate entlastet und wird zum Theil durch die Vermögenssteuer, zum Theil durch die Kommunalsteuer herangezogen; in den meisten Kommunen aber gewiß auch nicht zu vollem Betrage. Und der Kapitalist wird allerdings zuerst mit der Vermögenssteuer herangezogen und findet in der Staatssteuer keine Entlastung, aber mit Recht, denn er hat ja von der Staatssteuer bisher keine Belastung. Aber wo er entlastet ist, das ist in der Gemeinde. Das ganze System der Realbesteuerung muß nothwendig zur Verminderung der Einkommensteuerzuschläge führen. Hier haben Sie also eine Reform, aber keine neue Steuerbelastung. Das kann ich nicht genug betonen gegenüber den fortwährenden Entstellungen. Die Einnahmen der Kreise aus der lex Huene sollen nun fortfallen. Diese Einnahmen sind sehr verschiedenartig beurtheilt worden. Die Einen haben sie übermäßig gepriesen, die Andern getadelt als ein verderbliches Geschenksystem, welches auf die Dauer der Selbstverwaltung schädlich ist. Die Wahrheit liegt in der Mitte, oder vielmehr, das Eine ist wahr und das Andere ist wahr. In den östlichen Provinzen, wo die Kreise namentlich für Wegebau Ausgaben haben und die Steuerkraft der Kreise nicht ausreichte, hat der Wegebau durch diese Ueberweisung einen großen Aufschwung gehabt, auch andere nothwendige und nützliche Unternehmungen sind diesen Ueberweisungen zu verdanken. In anderen Theilen der Monarchie, wo die Kreise überhaupt keinen Wegebau hatten, wirkte diese Zuwendung wie ein zufälliger Gewinn. Da kam natürlich auch die Neigung, Verwendungen zu machen, die nicht nothwendig und nützlich waren. Dennoch würde es schwer gelungen sein, von diesem Dotationssystem herunterzukommen, wenn wir jetzt nicht Gelegenheit hätten, den Kreisen nicht nur gleichen, sondern übergroßen Ersatz zu schaffen. Es ist ein Unterschied zwischen einer Selbstverwaltung mit Dotation und einer Selbstverwaltung, die auf ihre eigenen Kräfte angewiesen ist. Man macht nicht so leicht Aufwendungen, wenn man an die dazu nöthigen Einnahmen denken muß. Es war auch nicht beabsichtigt, daß die lex Huene dauernd sein sollte, sie war nur eine provisorische Maßregel, bis definitiv über die Frage der Grundsteuer entschieden werden sollte. Dieser Zeitpunkt ist gekommen, und ich hoffe, der damalige Antragsteller wird selbst so konsequent sein, mit mir damit übereinzustimmen, daß es jetzt Zeit ist, von dem Provisorium zum Definitivum überzugehen. Würden wir den einzelnen Gemeinden Zuwendungen machen, so wäre der Nachtheil noch verdoppelt und verdreifacht, denn da ist ein Maßstab unmöglich zu finden, so unendlich verschieden sind die Bedürfnisse, und es würde nur überall Unzufriedenheit erregt werden. Auf die Frage der Kommunalbesteuerung gehe ich jetzt nicht ein, weil sie nicht zur Debatte steht. Große Reformen sind gerechtfertigt nur dann, wenn weit verbreitete Uebelstände in den staatlichen und sozialen und wirthschaftlichen Institutionen vorhanden sind, dann aber auch nothwendig. Man darf sich nicht davor scheuen. Quieta non movere ist ein schönes Wort namentlich auf dem Gebiete der Steuerfrage. Ohne Noth zu rütteln an den bestehenden und eingewöhnten Steuern ist völlig verkehrt. Wenn man aber dazu genöthigt ist, wenn die Uebelstände dringend Abhülfe erfordern, und wenn wir durch den § 82 gesetzlich verpflichtet sind, einen tiefen Eingriff in das System der Realsteuern zu thun, dann ist es auch richtig, ganze Arbeit zu machen, eine Reform, die befriedigt, die nicht Stückwerk ist, das Niemand befriedigt und viele verletzt, das einen Uebergang darstellen würde, den alle Seiten als Uebergang empfinden, das die Frage garnicht löst, um die es sich handelt, die Klagen nicht beseitigt und zu immer neuen Beunruhigungen und neuen Eingriffen in die Gesetzgebung zwingt. Mit dem ganzen Plane wird eine wirkliche Harmonie in den sozialen Verhältnissen erreicht. Große Reformen sind nur möglich, wenn die Uebelstände, die Sie beseitigen wollen, allgemein anerkannt sind, vor dem öffentlichen Bewußtsein stehen und Klarheit gewonnen ist über den Weg der Abhülfe. Die Regierung ist der Ansicht, daß diese Voraussetzungen einer durchgreifenden Reform heute vorhanden sind. Wenn Sie das Einzelne hier behandeln, so dürfen Sie das Ganze, dessen Theile die Einzelheiten bilden, nicht aus den Augen verlieren. Sie dürfen nicht bei solchen grundlegenden Reformen den größeren oder geringeren Vortheil des und des Steuerpflichtigen, der und der Gemeinde, der und der Stadt berechnen; die allgemeine Landeswohlfahrt muß entscheiden und wird auch immer Ihre Beschlüsse lenken. Nur nach dem Interesse des Gemeinwesens darf diese Reform durchgeführt werden; ich sehe mit vollem Vertrauen der weiteren Berathung und Behandlung der Vorlage Ihrerseits entgegen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. Rickert (dfr.): Die Schlußworte des Herrn Finanzministers unterschreibe ich von ganzem Herzen. Bei einer großen Reform, zumal einer Steuerreform soll der Einzelne nicht ausrechnen, ob er dabei Vortheil oder Nachtheil hat, sondern wie sie zum Wohle der Gesammtheit gereicht. Dies scheint mir aber in der Vorlage nicht zum Ausdruck gebracht zu sein, wenn darin das Sonderinteresse Einzelner in hervorragendem Maße Berücksichtigung findet zum Schaden für das allgemeine Wohl. Es gehört eine große Zuversicht zu dieser Steuerreform, um eine derartige Behauptung, daß diese Vorlage die Erfüllung der von der Regierung früher gegebenen Versprechungen ist, hier vor dem Landtag auszusprechen. Ich bestreite, daß dies der Fall ist. Es ist richtig, daß eine Reihe von Forderungen in der Presse und im Parlament erhoben worden sind, welche mehr allgemeine Schlagworte enthielten, ohne daß man im Stande war, konkrete Ausführungen dieser Wünsche in Gesetzesparagraphen zu formuliren. Ich gebe zu, daß die Beschlüsse des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses in Bezug auf die Ueberweisung der Realsteuern an die Kommunalverbände ein solches Schlagwort darstellten. Wir haben immer die Frage aufgeworfen: an wen und zu welchem Zweck wollt ihr die Steuern überweisen? Wie steht es aber mit der Behauptung, es handle sich bei dieser Steuerreform wirklich um eine Reform, nicht um eine Mehrbelastung? Ich bin genau der gegentheiligen Ansicht: kolossale Mehrbelastung bei Gelegenheit einer Reform. Der Finanzminister hat immerhin ein großes Verdienst, daß er den Muth gehabt hat, aus dem Bereich der Schlagworte nach Möglichkeit diese Reformgedanken in eine konkrete gesetzgeberische Gestalt zu bringen. Ich bewundere den Muth des Ministers, der etwas unternommen hat, das Fürst Bismarck niemals zu unternehmen gewagt hat. Weshalb denn aber diese Eile, mit der man diese große Reform mit einem Schlage durchzuführen gedenkt? Die Frucht sei reif, wir sind einig in den Zielen und in den Mitteln, wird ge-